verheimlichten Kaufakt des Jesuiterguthes der bishiehin getäuschten Burgerschaft entziehet, ist ein unwidersprechlicher Beweis der untergeloffenen Gefährde.

Da übrigens der Herr Burgermeister Dauven hierunter nicht ausser Betheiligung ist, so wird Derselbe für diesmal des Votirens sich zu enthalten, und einsweilen aus dem Senat zu entfernen von selbsten geneigt seyn.

Es dörfen sonach bei denen in diesem einsweiligen Entwurf zum voraus entdeckten Zweydeutigkeiten der Beantwortungen die Remonstranten devotest hoffen, und nochmalen bitten, En. Er. Rath geruhe gerechtigst, noch heut sitzenden Rathes, zur Vorbeugung aller Vertuschung den Notarius Strauch zur Offenlegung des Originalkontraktes des verkauften Jesuiterguthes alsofort anzuhalten, und besonders bei dem in Sachen Köln wider Köln vorliegenden allerhöchsten Richtschnur dermalen einst die burgerliche Deputatschaft gebetener massen anzunehmen, widrigenfalls Kaiserlicher Majestät alles und jedes allerunterthänigst zu Füssen zu legen wir uns gezwungen sehen. P. J. Denys Advoc. Causae.

LXII.

Veneris den 19. Mai 1786.

Kleines Rathes.

Nach verlesener von einigen Bürgern heut übergebenen vorläufig vermüssigten Vorstellung ist bei einem hohen Rath überkommen:

Da ein hoher Rath die Beantwortung der vermeintlichen Beschwerden bereits den Herren Geschickten ertheilet und ferner ertheilen wird, so wird das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger künftighin weiter nicht angenommen werden, im Uebrigen aber fasset der in clausula concernente des anheut vermeldeten Kaufakts beigelegter extractus gerade dasjenige, worauf es bei der Sache ankömmt, und dafern die Herren Geschickten den Integral-Kaufakt einzusehen verlangen, so wird ihnen hiervon die Einsicht auf dem Audienz-Zimmer deren Herrn Bürgermeister nicht verweigert werden.

D. P. M. Becker, Secretarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

LXIII.

Veneris, den 9. Junius 1786.

Kleines Rathes.

Nachdem vor etlichen Tagen von einigen Bürgern dieser Stadt eine gedruckte Schrift mit unterschiedenen Anlagen verbreitet worden, worin unter andern auch personliche Antastungen sonders wider einen der Herren Bürgermeister anzutreffen, da nebst verschiedenen Dichtungen auch dasjenige, was demselben vom Bauamt überlassen worden theils übertrieben, theils so vorgestellet wird, als wenn er solches ohne Zahlung benutzet hätte, und dann nämlicher Herr Bürgermeister sich hierüber rechtlichst beschweret, auch die über rohe Steine, Holz und sonst vom Bauamt erhaltene Rechnungen samt den Quittungen über die demselben Bauamt und der Neumanns Kammer geleisteten Zahlungen in vollem Rath zu Hochdessen eigener Einsicht dargelegt hat, der zum Bau und Garten abgemessene Platz auch kaum 57½ Ruthen befasset, die daran stossende Mauer des Städtischen Grashauses aber und deren nötige Reparation oder Einschmierung niemand anders als allein die Stadt angehet, so will der hohe Rath ein solches wider die erkeckte Beleidigungen hiermit nicht allein öffentlich beurkunden, sondern auch dem beleidigten Herrn Bürgermeister die fernere Genugthuung Kraft dieses zugesichert haben.

D. P. M. Becker, Secretarius.

LXIV.

Mercurii 14. Juni 1786.

Kleines Raths Ueberkömst.

Demnach der hohe Rath nunmehr als offenkündig wahrnimmt, mit welchen sonst nie erhörten Ausschweifungen und Beleidigungen gerade wider seine jüngeren vorsorglichen Verordnungen und alle auf den Ruhestand zielenden reinen Anstalten von einigen Bürgern und an sich gezogenen grösseren Anhang bei den jetzigen Zunfts-Wahlen zu Werk gegangen, die Stimmenwerberei und Erkaufung mit vielem Gelde bis auf den äussersten Grad getrieben, kein Mittel des Zwangs unterlassen, Zunftsglieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf